

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Moll Automobile GmbH & Co KG
Standort:	Filiale Köln Ehrenfeld Maarweg 241 – 251, 50825 Köln
Betrieb / Anlage:	Autohaus mit Ausstellungs- und Verkaufshallen, Werkstätten für Reparatur- und Wartungsarbeiten und für Karosserie- und Lackierarbeiten sowie Waschhalle
Dauer und Datum der Umweltinspektion:	Im Zeitraum von Februar bis Oktober 2022 Zwei Ortsbesichtigungen am 23.02. und 25.08.2022 Zeitlicher Gesamtaufwand: 12 Stunden
Abschluss der Umweltinspektion	11.11.2022
Az. der Umweltinspektion:	5.005_4-0206_110-120_2022
Zuständige Überwachungsbehörde:	Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere teilgenommene Behörden / Fachstellen:	Keine
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

Überprüfung des Betriebes hinsichtlich der allgemeinen immissionsschutz-, wasser- und abfallrechtlichen Belange. Insbesondere wurden folgende Anlagen bzw. Bereiche überprüft:

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
(z.B. Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe)
- Abwasserbehandlungsanlagen und bedeutsame Abwasseranfallstellen
(z.B. Waschhalle)
- Anlagen zur Lackierung
- Abfallstromkontrolle der beim Betrieb anfallenden Abfälle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

Wasserrechtlicher Bescheid:

- Widerrufliche Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser aus dem Herkunftsbereich KFZ-Wäsche vom 14.09.2000

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	Hinsichtlich abfall- und immissionsschutzrechtlicher Belange
geringfügige Mängel:	Keine
Mängel behoben:	-
erhebliche Mängel:	Hinsichtlich wasserrechtlicher Belange
Mängel behoben:	Maßnahmen zur Behebung der Mängel wurden im Zuge der Inspektion durch den Betreiber veranlasst. Die Mängel an der Altöllagerung wurden im Zeitrahmen der Inspektion behoben.
schwerwiegende Mängel:	Keine
Mängel behoben:	-

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Altöllagerung: (wurde behoben)

- Fehlende Überfüllsicherungen
- Starke Verunreinigungen mit Öl im Bodenbereich um die bestehenden Tanks
- Die Verunreinigungen wurden aufgenommen und die bestehenden Tanks wurden gegen neue Tanks ausgetauscht.

Indirekteinleitung von Abwasser aus dem Herkunftsbereich:

- Ein Betriebstagebuch mit den erforderlichen Eintragungen zu den Eigenkontrollen und Wartungen der Abscheideranlage und zu den eingesetzten Reinigungsmittel liegt nicht vor.
- Nicht zulässige Entwässerung einer Waschmaschine über die Abscheideranlage (Fehlanschluss)

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Die Behebung der noch ausstehenden Mängel wird durch die IWA in eigener Zuständigkeit verfolgt.
------------------------	---

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.